

Verein oder Organisation	
Ansprechpartner	
Straße/PLZ/Ort	
Datum/Ort	
Unterschrift	



STADT HALLEIN



# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

**DIE TEILNAHME- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SIND UNTERFERTIGT  
DEM VERANSTALTER BIS 7. FEBRUAR 2025 ZU ÜBERMITTELN.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. // Ihre übermittelten personenbezogenen Daten werden entsprechend unserer Datenschutzerklärung verarbeitet. Ausführliche Informationen über die von uns durchgeführten Datenverarbeitungen sowie die Ihnen zustehenden Rechte (insb. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung) finden Sie unter [hallein.com/datenschutzerklaerung/](https://hallein.com/datenschutzerklaerung/)

**STADTFEST  
HALLEIN  
SAMSTAG, 28. JUNI 2025**

# WIR FREUEN UNS AUF DIE ZUSAMMENARBEIT UND IHRE TEILNAHME IM RAHMEN DES HALLEINER STADTFESTES!

**VERANSTALTUNGSTAG: SAMSTAG, 28. JUNI 2025 VON 12:00 UHR bis SONNTAG, 29. JUNI 2025 03:00 UHR**  
**Musik bis 01:00 Uhr, Ausschankende 02:00 Uhr – vorbehaltlich behördlicher Auflagen.**

Der **Verein/die Organisation** verpflichten sich die letztendlich geltenden Öffnungszeiten einzuhalten und bis zum Veranstaltungsende das Personal sicher zu stellen. Das Platzieren und der Ausschank/Verkauf auf Privatgründen ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich die Schließung/Räumung der Station vor.

**Bei SCHLECHTWETTER (Regen) wird die Veranstaltung rund 3 Tage vorher ERSATZLOS ABGESAGT. DIE STELLGEBÜHR WIRD REFUNDIERT!**

**AUFBAU: Ausschließlich am 27. Juni 2025 ab ca. 17:30 Uhr bis max. 23:00 Uhr**

**ABNAHME: durch den Veranstalter am 28. Juni 2025 ab 10:00 Uhr**

**ABBAU: am 29. Juni 2025 von 08:00 – 16:00 Uhr – von 02:00 – 08:00 Uhr darf nicht abgebaut werden!**

**Die letztendlich geltenden Aufbau-, Abbau- sowie Abnahmezeiten werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.**

## STELL- UND TEILNAHMEGEBÜHR

Stell- und Teilnahmegebühr lt. verbindlicher Anmeldung. In dieser Gebühr ist eine Stellfläche von rund 5 x 3 Meter vorgesehen. Eine Erweiterung dieser Fläche ist in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Die Zuweisung wird dem Aussteller schriftlich bekannt gegeben.

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der verbindlichen Anmeldung/Teilnahme ist die Teilnahme/Stellgebühr innerhalb von 14 Tagen auf das Bankkonto: **IBAN AT41 2040 4060 0902 4480, BIC SBGSAT2S** zu überweisen. Ist innerhalb dieser Frist kein Eingang zu verzeichnen, erlischt die Anmeldung/Teilnahme automatisch.

## ZENTRALE LAGER- UND LOGISTIKPLÄTZE

Für die Gastronomie-Infrastruktur (Bars, Bierzeltgarnituren, Kühlschränke, Stehtische ...) sind zentrale Lager- und Logistikplätze je Platz vorgesehen. Bei der Order der Gastronomie-Infrastruktur ist "**Stadtfest Hallein/Verein**" unbedingt zu vermerken. Die Anlieferung hat einen Tag vor Veranstaltung, die Rückführung bis 30. Juni 2025 12:00 Uhr zu erfolgen. **Die Inventarbestellungen sind dem Veranstalter bis 7. Februar 2025 zu nennen.** Bei Nichtberücksichtigung behält sich der Veranstaltung eine Pönale von EUR 500,- vor.

## ZELTE

Der Veranstalter stellt dem Aussteller KOSTENLOS ein zertifiziertes Zelt – ca. 3 x 3 Meter – zur Verfügung (solange der Vorrat reicht). **Die Ausgabe der Zelte erfolgt zentral vom Veranstaltungsbüro, Ederstraße 6, 5400 Hallein am 27. Juni 2025 von 16:00 bis 18:00 Uhr. Die Rückgabe der Zelte hat im Ursprungszustand (gereinigt und zusammengestellt) am 29. Juni von 12:00 bis 14:00 Uhr zu erfolgen.** Bei Beschädigungen oder Nichtretournierung behält sich der Veranstalter eine Pönale von EUR 1.000,- vor.

## BRAUEREI-PARTNER/PLÄTZE

Jeder Platz ist einem Brauerei-Partner konkret zugeordnet. Der Verein/die Organisation bietet exklusiv die Produkte des jeweiligen Platz- bzw. Brauerei-Partners an und bestellt das vor Ort angebotenen Getränkesortiment direkt über den Brauerei-Partner. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Veranstalter zum einen die Schließung der Station, zum anderen eine Pönalzahlung von EUR 1.000,- vor. **Der Kontakt mit der Brauerei ist rechtzeitig durch den Teilnehmer sicherzustellen.**

## AUSSCHANK/GASTRONOMIE/PREISE/MEHRWEGBECHER

Jeder Aussteller hat sicherzustellen, dass ausnahmslos die Produkte des jeweiligen Brauerei-Partners angeboten werden. Das Produktangebot umfasst alle Biervariationen, Weine, Prosecco, Limonaden und sonstige antialkoholische Getränke. Es ist **nicht gestattet hochprozentige Getränke auszuschenken.** Darunter gehören unter anderem, Schnaps, Whisky, Gin, Shots, Liköre und sonstige Mixgetränke. Essensangebote sind möglich und mit dem Veranstalter abzustimmen. **Das gesamte Produktangebot mit einer verbindlichen Preisangabe sind schriftlich dem Veranstalter bis 7. Februar 2025 zu übermitteln.** Die Preisgestaltung aller Anbieter ist einheitlich und werden vom Veranstalter koordiniert. Eine einheitliche Preisliste gestaltet der Veranstalter für die Aussteller. Weiters verpflichtet sich der Verein/die Organisation die gesetzlichen Anforderungen, wie Jugendschutz, Hygiene- und Lebensmittelgesetz einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln behält sich der Veranstalter zum einen die Schließung der Station, zum anderen eine Pönalzahlung von EUR 500,- vor.

Der Veranstalter stellt dem Aussteller **EINHEITLICHE MEHRWEGBECHER** zur Verfügung (solange der Vorrat reicht). Der Becherbedarf – **in Boxen zu je 276 Stück 0,3l Mehrwegbecher bzw. 242 Stück 0,5l Mehrwegbecher** – ist bis 7. Februar 2025 einzumelden. Während der Veranstaltung sind mobile Waschstationen vorgesehen. **Die Ausgabe der Becher erfolgt am 27. Juni 2025 zwischen 16:00 und 18:00 Uhr** vom Veranstaltungsbüro, Ederstraße 6, 5400 Hallein. **Die Becher sind GEREINIGT am 29. Juni 2025 zwischen 12:00 und 14:00 Uhr zu retournieren.** Bei Nichtberücksichtigung wird eine Reinigungsgebühr von EUR 0,50 Cent pro Mehrwegbecher eingehoben. Werden Becher nicht mehr retourniert, verrechnet der Veranstalter EUR 1,- pro Mehrwegbecher. **Pro geöffneter Box** wird eine Logistikpauschale von EUR 5,- eingehoben.

## NACHHALTIGKEIT

Es sind ausschließlich Mehrwegbecher oder Mehrweggeschirr gestattet.

## ERSCHEINUNGSBILD/AUSSTELLER

Die Stationen der Aussteller sind einheitlich gestaltet, für die Dekoration der Bierzeltgarnituren sind weiße Tischtücher erwünscht, Tischblumen können genützt werden. Ein abweichender Auftritt ist mit dem Veranstalter 20 Werktage vorab abzustimmen.

## ORGANISATION/AUSSTELLER

**Die Infrastruktur-Anforderungen wie Strom (genaue KW-Angabe) etc. und die eingesetzten Geräte (Kühlschränke, Geschirrspüler ...) sind dem Veranstalter bis 7. Februar 2025 einzumelden.** Für das Abräumen und Reinigen von Gläsern, Besteck oder Geschirr ist der Verein/die Organisation selbst verantwortlich. Jeder Verein/Organisation ist für das Aufstellen, das Abräumen, des Zeltes, der Bierzeltgarnituren, der Stehtische, sowie deren Abbau und Lagerung nach Veranstaltungsende selbst verantwortlich. Weiters stellt der Verein/die Organisation LAUFEND ein sauberes Umfeld (Entfernen von Schmutz und Zigarettenabfällen ...) seiner Station sicher. Nach Veranstaltungsende ist der Platz im gereinigten Zustand zu verlassen. Die Müllentsorgung an den definierten Müllentsorgungsplätzen ist in Eigenregie sicherzustellen. Die Hygienebestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter die sofortige Schließung der Station und eine Pönalzahlung von EUR 500,- vor.

## RAHMENPROGRAMM/MUSIK

Die Gesamtkoordination des Rahmenprogramms und der Musikdarbietungen liegt beim Veranstalter. **Das Abspielen eigener Musik pro Station ist nicht gestattet.** Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter die sofortige Schließung der Station und eine Pönalzahlung von EUR 500,- vor.

## BEHÖRDLICHEN AUFLAGEN/RAHMENBEDINGUNGEN DES VERANSTALTERS

Die behördlichen Auflagen und vorgegebenen Rahmenbedingungen des Veranstalters sind einzuhalten. Musikdarbietungen in den Gastro-Räumlichkeiten ist vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Das Abspielen im Außenbereich ist nicht gestattet.

## WERBEMITTELAUFTRITT

Es dürfen nur definierte Werbemittel des Veranstalters oder des Ausstellers aufgelegt werden. **Diese Werbemitteln sind dem Veranstalter vorab elektronisch bis 7. Februar 2025 zu übermitteln.** Ein Auflegen von Werbemittel durch Dritte ist nicht gestattet. Ein Werbemittel-Wildwuchs ist zu vermeiden.

## PUBLIC RELATIONS/MEDIENARBEIT

Die Steuerung der Kommunikationsarbeit (Presse, Medienvertreter, TV, Blogger ...) erfolgt durch den Veranstalter. Die selbstständige Kontaktaufnahme mit Medienvertretern – die im Zusammenhang mit dem Stadtfest Hallein stehen – ist nicht gestattet. Bei Medienanfragen ist auf den Veranstalter zu verweisen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter eine Pönale von EUR 200,- vor.

## SCHADLOSHALTUNG

Der Verein/die Organisation hat den Veranstalter aus allen Ansprüchen, die sich von dritter Seite aufgrund der Überlassung der Nutzungs- bzw. Stellfläche ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eine Überlassung der Nutzungs- bzw. Stellfläche an Dritte ist nicht gestattet.

## STILLSCHWEIGEN

Beide Vertragspartner stimmen mit ihrer Unterschrift zu, diese Vereinbarung gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein, sowie Stillschweigen über jegliche Vertragsdetails zu wahren. Bei Nichteinhaltung wird die Vereinbarung sofort aufgelöst.

## SCHRIFTFORM

Über die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen hinausgehende Abänderungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

## GERICHTSSTAND

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Hallein.